DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin Kolonnenstraße 30 L Telefon: (030) 787 30 349

Telefax: (030) 787 30 320

GeschZ.: ZP 43 E-Mail: bhr@dibt.de

ÄNDERUNGSBESCHEID

über die Anerkennung als Prüf- und Überwachungsstelle nach dem Sonderverfahren des Artikels 16 der Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie)

Gemäß Art. 27 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 4. August 1997 (GVBI. S. 434, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBI. S. 532), in Verbindung mit

 § 12 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBI. S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 1999 (GVBI. S. 424) wird das

Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Universität München Arcisstraße 21 80333 München Kennziffer: BAY01

entsprechend dem Antrag vom 19.09.2007 nach dem Sonderverfahren des Artikels 16 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG als

Prüf- und Überwachungsstelle

für die Bauprodukte der Liste der Bauprodukte mit den Ifd. Nrn.

- 2.1.1 Stabförmiger Betonstahl nach der ÖNORM B 4200-7:1987-04,
- 2.1.2 Aus Ringen gerichteter Betonstahl nach der ÖNORM B 4200-7:1987-04,
- 2.1.3 Bewehrungsmatten nach der ÖNORM B 4200-7:1987-04,
- 2.1.4 Gitterträger nach der ÖNORM B 3360:1976-08,
- 2.1.5 Spannstahl nach der ÖNORM B 4258:1977-10 und
- 2.1.6 Vorgefertigte geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich) nach der ÖNORM B 4200-7:1987-04

nach der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Baustoffliste ÖA des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) anerkannt.

Leiter der Prüfstelle:

Stellvertreter:

Leiter der Überwachungsstelle:

Stellvertreter:

Herr Dr.-Ing. Andreas Volkwein
Herr Dipl.-Ing. Falk Meyer
Herr Dr.-Ing. Thomas Wörner
Herr Dr.-Ing. Bernd Wallner

87626.07

Die Anerkennung gilt für die Prüfung und Überwachung von Bauprodukten von Herstellwerken in Deutschland.

Für die Durchführung der Stichprobenprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung dürfen Unteraufträge an nach österreichischen Vorschriften anerkannte Prüfstellen oder an Prüfstellen, die durch ein Sonderverfahren nach Artikel 16 der Bauproduktenrichtlinie anerkannt sind, erteilt werden.

Die Anerkennung gilt in Verbindung mit folgenden Auflagen:

- 1. Die Prüfung und Überwachung muss auf der geltenden technischen Grundlage des jeweiligen österreichischen Regelwerkes erfolgen.
- 2. Adressen, Telefonnummern und Unterschriftsproben des verantwortlichen Leiters und seines Stellvertreters sind bei der Anerkennungsbehörde zu hinterlegen.
- 3. Wesentliche Änderungen, die Einfluss auf die Tätigkeit der Prüf- und Überwachungsstelle haben können, sind der Anerkennungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 4. Die anerkannte Stelle ist zur Teilnahme am österreichischen Erfahrungsaustausch verpflichtet.
- 5. Die anerkannte Stelle ist zur Teilnahme mit Berichtslegung an das OIB an einschlägigen österreichischen Ringversuchen, sofern diese vorgeschrieben sind, verpflichtet.
- 6. Über die Vergabe von Unteraufträgen ist die Anerkennungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können auch nachträglich Auflagen erteilt werden.

Die Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 16 Abs. 2, die zur Anerkennung geführt haben, nicht mehr vorliegen oder die Prüfungen und Überwachungen nach den oben genannten österreichischen Vorschriften fehlerhaft durchgeführt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird keine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 L, 10829 Berlin (oder Postfach 62 02 29, 10792 Berlin) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik.

Berlin, den 13. Lezeunber 2007

Prof. Dr. Ing. Giarloff

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin Kolonnenstraße 30 L Telefon: (030) 787 30 349

Telefax: (030) 787 30 320

GeschZ.: ZP 43 E-Mail: bhr@dibt.de

BESCHEID

über die Anerkennung als Prüf- und Überwachungsstelle nach dem Sonderverfahren des Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie)

Gemäß Art. 27 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 4. August 1997 (GVBI. S. 434, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBI. S. 532), in Verbindung mit

• § 12 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 1999 (GVBl. S. 424) wird das

Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Universität München Arcisstr. 21 80333 München Kennziffer: BAY01

entsprechend dem Antrag vom 17. Juli 2003 nach dem Sonderverfahren des Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG als

Prüf- und Überwachungsstelle

für die Bauprodukte der Liste der Bauprodukte mit den Ifd. Nrn.

- 1.2.1 Betonzuschläge aus natürlichem Gestein nach der ÖNORM B 3304:1981-04,
- 1.5.1 Gesteinskörnungen nach der Rili der Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen RVS 8.01.11:1993-03

Leiter der Prüfstelle:

Herr Dr. rer. nat. Erhard Westiner

Leiter der Überwachungsstelle:

Herr Dr.-Ing. Thomas Wörner

Stellvertreter:

Herr Dr. Gerhard Winklmeier

- 2.2.1 Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbeton nach ÖNORM B 4710-1:2002-
- 2.3.2 Großflächendecken (Elementdecken) nach ÖNORM B 4705:2002-11,
- 2.3.11 Vorgefertigte Stahlbetongaragen nach ÖNORM B 4705:2002-11,
- 2.3.17 Wandbauplatten, großformatige Wandelemente nach ÖNORM B 4705:2002-11
- 3.5.1 Werk-Mauermörtel nach ÖNORM B 3341:1995-01

Leiter der Prüfstelle:

Herr Dr.-Ing. Frank Roos

Stellvertreter:

Herr Peter Krauß

Leiter der Überwachungsstelle:

Herr Dr.-Ing. Utz Barlet

Stellvertreter:

Herr Dipl.-Ing. Frank Roos

nach der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. Dezember 2002 über die Baustoffliste ÖA anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Prüfung und Überwachung von Bauprodukten von Herstellwerken in Deutschland.

Für die Durchführung der Stichprobenprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung dürfen Unteraufträge an nach österreichischen Vorschriften anerkannte Prüfstellen oder an Prüfstellen, die durch ein Sonderverfahren nach Artikel 16 der Bauproduktenrichtlinie anerkannt sind, erteilt werden.

Die Anerkennung gilt in Verbindung mit folgenden Auflagen:

- 1. Die Prüfung und Überwachung muss auf der geltenden technischen Grundlage des jeweiligen österreichischen Regelwerkes erfolgen.
- 2. Adressen, Telefonnummern und Unterschriftsproben des verantwortlichen Leiters und seines Stellvertreters sind bei der Anerkennungsbehörde zu hinterlegen.
- 3. Wesentliche Änderungen, die Einfluss auf die Tätigkeit der Prüf- und Überwachungsstelle haben können, sind der Anerkennungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 4. Die anerkannte Stelle ist zur Teilnahme am österreichischen Erfahrungsaustausch verpflichtet.
- 5. Die anerkannte Stelle ist zur Teilnahme mit Berichtslegung an das OIB an einschlägigen österreichischen Ringversuchen, sofern diese vorgeschrieben sind, verpflichtet.
- 6. Über die Vergabe von Unteraufträgen ist die Anerkennungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können auch nachträglich Auflagen erteilt werden.

Die Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 16 Abs. 2, die zur Anerkennung geführt haben, nicht mehr vorliegen oder die Prüfungen und Überwachungen nach den oben genannten österreichischen Vorschriften fehlerhaft durchgeführt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 L, 10829 Berlin (oder Postfach 62 02 29, 10792 Berlin) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik.

Berlin, den 14. Nov. 2003

Dipl.-Ing. Seyfer Vizep/äsident

Vertretung